

RS-Rückstellungsrechner XL

Version 1.1

Berechnungsjahr	2011	
Unter einem Jahr nicht abzinsen?	x	(bei ja = x)
Firmenname		
Bearbeiter		

RSt. für Geschäftsunterlagen	0,00
Sonstige RSt. (Dynamisch)	0,00
Sonstige RSt. (Statisch)	0,00
Urlaubsrückstellung	0,00
RSt. für Gewerbesteuer	0,00
Rückstellung für Tantieme	0,00
Summe	0,00

Rückstellungsspiegel
BuBa Zinssätze
Support
Haftungsausschluss

Berechnung Rückstellung für Aufbewahrung Geschäftsunterlagen

Position	Wert	Kommentar
Wiederkehrende Kosten		
Lagermiete inkl. NK	0,00	
Personalkosten	0,00	
Einrichtungskosten	0,00	
Zwischensumme	0,00	
Einmalige Kosten		
Einlagerungskosten	0,00	
Kosten für Speichermedien	0,00	
Datensicherungskosten	0,00	
Zwischensumme	0,00	
Anzahljahre	5,50	
Rückstellung	0,00	

Bearbeiter:

erstellt mit RS-Urlaubsrückstellungsrechner
von reimus.NET GmbH

Rückstellungsbezeichnung	Erfüllungs- betrag	Ansatz- jahr	Laufzeit in Jahre	Auflösungs- monat	jährliche Erhöhung	Auflösungs- jahr	Rest- laufzeit	Abzinsungs- satz	kum. Zuführungs- betrag	Diskontierungs- faktor	Wertansatz zum 31.12.2011	Zinsaufwand inkl. Zuführung
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
						n.V.			0,00			
Summe									0,00		0,00	0,00

Bearbeiter:

erstellt mit RS-Urlaubsrückstellungsrechner
von reimus.NET GmbH

Rückstellungsbezeichnung	Erfüllungs- betrag	Ansatz- jahr	Laufzeit in Jahre	Auflösungs- monat	Auflösungs- jahr	Rest- laufzeit	Abzinsungs- satz	Diskontierungs- faktor	Wertansatz zum 31.12.2011	Zinsaufwand
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
					n.V.					
Summe									0,00	0,00

Bearbeiter:

erstellt mit RS-Urlaubsrückstellungsrechner
von reimus.NET GmbH

RS-Urlaubsrückstellungsrechner

Einzelauswertung

1. Basisdaten		
Aktuelles Jahr	2011	
Firmenname		0,00
Bearbeiter		0,00

2. Auswahl der Methode	
<p>a) Durchschnittsberechnung</p> <p>In dieser Methode berechnen Sie die Rückstellung für alle Mitarbeiter über einen Durchschnittswert. Der Vorteil ist hierbei die schnelle und leichte Berechnung der Rückstellung, vor allem bei einer großen Zahl von Mitarbeitern.</p> <p>Das Tool trägt hierbei einen Namen für Mitarbeiter ein. Dieser Name lautet "Gesamte Belegschaft" und darf nicht geändert werden.</p>	<p>b) Individualberechnung</p> <p>Mit Hilfe der Individualberechnung können Sie den exakten Rückstellungswert für jeden einzelnen Mitarbeiter bestimmen. Dieses Verfahren empfiehlt sich vor allem für Unternehmen mit einer geringen Anzahl an Mitarbeitern, da der Erfassungsaufwand in diesem Verfahren wesentlich höher ausfällt.</p> <p>Das Tool trägt hierbei bestimmte Werte in die Eingabemaske ein. Diese Werte sollten nicht geändert werden, da es sonst zu Fehlberechnungen kommen kann.</p>

Daten erfassen

Daten ändern

Mitarbeiter erfassen

Mitarbeiter ändern

3. Auswertung

Bericht erstellen

Bericht drucken

Einzelauswertung

0 - Urlaubsrückstellung zum 31.12.2011

23.04.2014

lfd. Nr.	Mitarbeiter	Anfangsbestand 01.01.2011	Zuführung	Auflösung	Endbestand 31.12.2011
Summe		0,00	0,00	0,00	0,00

Bearbeiter:

erstellt mit RS-Urlaubsrückstellungsrechner
von reimus.NET GmbH

Mitarbeiterdaten	
Auswahl Mitarbeiter Nr.	#NV
Name Mitarbeiter	#NV
Anzahl Mitarbeiter	#NV
Anzahl Arbeitstage	#NV
Anzahl offener Urlaubstage	#NV

Gezahlte Gehälter & Löhne im Jahr 2011	
Aufwendungen für Lohn und Gehalt	#NV
Arbeitgeberanteil an SV	#NV
Berufsgenossenschaftsbeiträge	#NV
Sachbezüge	#NV
Sonstige Aufwendungen	#NV
Summe	#NV
davon abzuziehen	
Tantieme	#NV
Prämien	#NV
Weihnachtsgeld	#NV
13. Monatsgehalt	#NV
14. Monatsgehalt	#NV
Vermögenswirksame Leistungen	#NV
Aufwendungen für Altersvorsorge	#NV
Überstundenvergütungen	#NV
Sonstige Abzüge	#NV
Summe	#NV
Bemessungsgrundlage Urlaubsrückstellung	
	#NV

Berechnung	
Kosten je Arbeitstag	0,00
Kosten pro Tag und Mitarbeiter	0,00
Rückstellungsbetrag für 2011	
	#NV
Urlaubsrückstellung aus 2010	
	#NV
Veränderung der Rückstellung	#NV

Bearbeiter: 0

erstellt mit RS-Urlaubsrückstellungsrechner
von reimus.NET GmbH

Gewerbesteuerrechner (inkl. Rückstellungwertermittlung)

Positon	Eingabe- wert	Ausgabe- wert	Kommentar / Bermerkung
1. Gewinn	0,00 €	0,00 €	Gewinn nach Einkommensteuergesetz / Körperschaftsteuergesetz
Hinzurechnungen:			
1. Entgelte für Schulden	0,00 €	0,00 €	§8 Nr. 1a Satz 2-3 Als Entgelt gelten auch der Aufwand aus nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechenden gewährten Skonti oder wirtschaftlich vergleichbaren Vorteilen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Fälligkeit sowie die Diskontbeträge bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen. 3Soweit Gegenstand der Veräußerung eine Forderung aus einem schwebenden Vertragsverhältnis ist, gilt die Differenz zwischen dem Wert der Forderung aus dem schwebenden Vertragsverhältnis, wie ihn die Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Veräußerung zugrunde gelegt haben, und dem vereinbarten Veräußerungserlös als bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt,
2. Renten und dauernden Lasten	0,00 €	0,00 €	§8 Nr. 1b Satz 2 Pensionszahlungen auf Grund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage gelten nicht als dauernde Last
3. Gewinnanteile des stillen Gesellschafters	0,00 €	0,00 €	
4. Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	Leasingraten gehören hier auch zu. Das Eigentum muss bei jemand anderes liegen. Von diesen Wert geht nur ein fünfteil in die Berechnung mit ein.
5. Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	Leasingraten gehören hier auch zu. Das Eigentum muss bei jemand anderes liegen. Von diesen Wert geht die Hälfte mit in die Berechnung ein.
6. Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten	0,00 €	0,00 €	§8 Nr. 1f Insbesondere Konzessionen und Lizenzen, mit Ausnahme von Lizenzen, die ausschließlich dazu berechtigen, daraus abgeleitete Rechte Dritten zu überlassen. Eine Hinzurechnung ist nicht vorzunehmen auf Aufwendungen, die nach § 25 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind. Dieser Wert geht zu einen Viertel mit in die Berechnung.
7. Zwischensumme		0,00 €	Es wird ein Viertel der Summe hinzugerechnet, der Freibetrag von 100.000,00 € wird berücksichtigt.
8. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind	0,00 €	0,00 €	
9. die nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleibenden Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes.	0,00 €	0,00 €	§8 Nr. 5 Soweit sie nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder 7 erfüllen, nach Abzug der mit diesen Einnahmen, Bezügen und erhaltenen Leistungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie nach § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 5 und 10 des Körperschaftsteuergesetzes unberücksichtigt bleiben. Dies gilt nicht für Gewinnausschüttungen, die unter § 3 Nr. 41 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes fallen.
10. die Anteile am Verlust einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind	0,00 €	0,00 €	
11. die Ausgaben im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	0,00 €	0,00 €	

12. Gewinnminderungen, die durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts des Anteils an einer Körperschaft oder durch Veräußerung oder Entnahme des Anteils an einer Körperschaft oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals der Körperschaft entstanden sind, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung auf Gewinnausschüttungen der Körperschaft, um die der Gewerbeertrag nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 zu kürzen ist, oder organschaftliche Gewinnabführungen der Körperschaft zurückzuführen ist;	0,00 €	0,00 €	
13. ausländische Steuern, die nach § 34c des Einkommensteuergesetzes oder nach einer Bestimmung, die § 34c des Einkommensteuergesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrags außer Ansatz gelassen oder nach § 9 gekürzt werden.	0,00 €	0,00 €	
14. Summe Hinzurechnungen		0,00 €	
Kürzungen:			
15. 1,2 Prozent des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes	0,00 €	0,00 €	<p>§9 Nr.1 Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14) lautet. [2] An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. [3] Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66 2/3 Prozent Wohnzwecken dient.</p> <p>[4] Betreut ein Unternehmen auch Wohnungsbauten oder veräußert es auch Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen, so ist Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 2, dass der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes gesondert ermittelt wird. [5] Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient, soweit der Gewerbeertrag Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes enthält, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, mit Ausnahme der Überlassung von Grundbesitz, bezogen hat oder soweit der Gewerbeertrag Gewinne aus der Aufdeckung stiller Reserven aus dem Grundbesitz enthält, der innerhalb von drei Jahren vor der Aufdeckung der stillen Reserven zu einem unter dem Teilwert liegenden Wert in das Betriebsvermögen des aufdeckenden Gewerbebetriebs überführt oder übertragen worden ist,</p> <p>und soweit diese Gewinne auf bis zur Überführung oder Übertragung entstandenen stillen Reserven entfallen. [6] Eine Kürzung nach den Sätzen 2 und 3 ist ausgeschlossen für den Teil des Gewerbeertrags, der auf Veräußerungs- oder Aufgabegewinne im Sinne des § 7 Satz 2 Nr. 2 und 3 entfällt.</p>
16. die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns angesetzt worden sind.	0,00 €	0,00 €	Dies ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes

17. die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2, einer Kredit- oder Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 23	0,00 €	0,00 €	Wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 Prozent des Grund- oder Stammkapitals beträgt und die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. [2] Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend. [3] Im unmittelbaren Zusammenhang mit Gewinnanteilen stehende Aufwendungen mindern den Kürzungsbetrag, soweit entsprechende Beteiligungserträge zu berücksichtigen sind; insoweit findet § 8 Nr. 1 keine Anwendung. [4] Nach § 8b Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes nicht abziehbare Betriebsausgaben sind keine Gewinne aus Anteilen im Sinne des Satzes 1. [5] Satz 1 ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auf Gewinne aus Anteilen, die den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes;
18. die nach § 8 Nr. 4 dem Gewerbeertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugerechneten Gewinnanteile	0,00 €	0,00 €	Wenn sie bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind.
19. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt.	0,00 €	0,00 €	Bei Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, gelten 80 Prozent des Gewerbeertrags als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend. [3] Ist Gegenstand eines Betriebs nicht ausschließlich der Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, so gelten 80 Prozent des Teils des Gewerbeertrags, der auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt, als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend; in diesem Fall ist Voraussetzung, dass dieser Teil gesondert ermittelt wird. [4] Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte Handelsschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen und Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der freien See eingesetzt werden. [5] Für die Anwendung der Sätze 2 bis 4 gilt § 5a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.
20. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung	0,00 €	0,00 €	weitere Informationen im §9 Nr. 5 GewStG
21. die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu 15 Prozent beteiligt ist	0,00 €	0,00 €	weitere Informationen im §9 Nr. 7 GewStG
22. die Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Gewerbesteuer befreit sind	0,00 €	0,00 €	Wenn die Beteiligung mindestens 15 Prozent beträgt und die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind; ist in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine niedrigere Mindestbeteiligungsgrenze vereinbart, ist diese maßgebend. 2§ 9 Nr. 2a Satz 3 gilt entsprechend. 3§ 9 Nr. 2a Satz 4 gilt entsprechend. 4Satz 1 ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auf Gewinne aus Anteilen, die den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes.
23. Summe Kürzungen		0,00 €	

24. neuberechneter Gewerbeertrag		0,00 €	
25. abgerundeter Gewerbeertrag		0,00 €	
26. natürliche Person und Personengesellschaften		0,00 €	Falls zutreffend ein x eintragen.
27. Kapitalgesellschaft		0,00 €	Falls zutreffend ein x eintragen.
28. Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 sowie bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts		0,00 €	Falls zutreffend ein x eintragen.
29. neuer Gewerbeertrag		FALSCH	
30. Steuermesszahl		3,50%	
31. Die Steuermesszahlen ermäßigen sich auf 56 Prozent bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b und d des Heimarbeitsgesetzes		1,96%	Falls zutreffend ein x eintragen.
32. Hebesatz	400,00%	400,00%	
33. Gewerbesteuer		0,00 €	
34. Gewerbesteuervorauszahlung	0,00 €	0,00 €	
35. verbl. Gewerbesteuerschuld (Gewerbesteuerrückstellung)		0,00 €	

Bearbeiter:

: RS-Urlaubsrückstellungsrechner
von reimus.NET GmbH

Berechnung von Rückstellungen für Tantieme

Position	Wert	Kommentar
Jahresüberschuss	0,00	
+ gewinnabhängiger Rückstellungen	0,00	
+ steuerliche Sonderabschreibungen	0,00	
+ sonstige Steuervergünstigungen	0,00	
- Auflösung gewinnabhängiger RST	0,00	
- Auflösung nicht Rücklagen*	0,00	
- Auflösung sonstige Bilanzpositionen*	0,00	
- öffentliche Zuschüsse	0,00	
- öffentliche Zulagen	0,00	
= Jahresüberschuss nach Korrekturen	0,00	
* deren Bildung darf keinen Einfluss auf die Berechnungsgrundlage gehabt haben		
Zeitanteil des Jahres in Monaten **	12,00	
%-Satz Anspruch an Tantieme	25,00%	
Jahresüberschuss nach Korrekturen	0,00	
Tantiemenanspruch	0,00	

** Falls der Geschäftsführer innerhalb des Jahres ausscheidet

Bearbeiter:

erstellt mit RS-Urlaubsrückstellungsrechner
von reimus.NET GmbH

Umfrage zur Nutzerzufriedenheit

Ihre Meinung zu unseren Tools ist uns wichtig. Daher möchten wir Sie einladen an unserer kurzen aus 7 Fragen bestehende Umfrage zu unseren MS Excel-Tools teilzunehmen. Hier können Sie uns auch Ihre Anregungen mitteilen. Das Ausfüllen des Fragebogens dauert nur ein bis drei Minuten.

[Umfrage: Nutzerzufriedenheit >>](#)

Wollen Sie ihr eingesetztes Excel-Tool anpassen oder erweitern?

Wir bieten Ihnen :

- die Anpassung der von uns vermarkteten Excel-Tools der RS-Reihe für den Controlling- und Rechnungswesen- Einsatz nach ihren Vorstellungen
- eine inhaltliche Beratung hinsichtlich der Anwendung unserer Excel-Tools. So erstellen wir zum Beispiel in einer telefonischen Beratung mit Ihnen ihren ersten Finanzplan gemeinsam.
- die Erstellung neuer Excel-Lösungen nach ihrem Bedarf
- eine Auswahlberatung zu geeigneten Excel-Lösungen für ihr Unternehmen
- die Anpassung und Erweiterung ihrer eigenen Excel-Lösungen

Eine Beratung kann telefonisch, per skype oder auch per Fernwartung über das Internet erfolgen. Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt bei einer Beratung im 15-Minuten-Takt. Für jede angefangene Viertelstunde werden 15,- EUR netto berechnet. Die Erstellungen neuer Excel-Tools oder umfangreicherer Anpassungen nach Kundenvorgaben erfolgt auf Stundenbasis. Gern erstellen wir Ihnen ein individuelles Angebot.

Ihr reimus.NET-Team

Anregungen für neue Funktionen oder einen Fehler entdeckt?

Sicherlich gibt es Dinge, die Ihnen in unseren Produkten fehlen oder für die Sie Verbesserungsvorschläge haben. Eventuell haben Sie auch einen Fehler entdeckt. Dann lassen Sie uns das wissen!

Sie können uns über unser Ticket System auf Controlling-Portal.de oder Rechnungswesen-Portal.de kontaktieren.

<http://www.controllingportal.de/Shop/Support/>

oder

<http://www.rechnungswesen-portal.de/Shop/Support/>

Alternativ können Sie auch Ihr Anliegen im Supportforum schreiben und Hilfe von anderen Usern erhalten.

<http://www.controllingportal.de/Supportforum/>

Wir nehmen Ihre Anregungen gerne per E-Mail entgegen (info@reimus.net) oder auch telefonisch: **+49 (0) 3381 - 31 57 59**

Viel Erfolg mit unseren Produkten wünscht Ihnen

Ihr reimus.NET-Team

Haftungsausschluss

reimus.NET GmbH wendet größte Sorgfalt bei der Erstellung und Pflege der Dateien und Inhalte auf. Gleichwohl kann reimus.NET GmbH keine Gewähr dafür übernehmen, dass die angebotenen Dateien und Inhalte für die konkreten Bedürfnisse des Kunden passend und richtig sind. Der Kunde wählt die Dateien und Inhalte eigenverantwortlich aus und verwendet diese eigenverantwortlich. Die Haftung von reimus.NET GmbH für die falsche Verwendung der Dateien und Inhalte ist ausgeschlossen. Die Dateien und Inhalte dienen lediglich als Anhaltspunkt und ersetzen keinesfalls eine fachkundige Beratung. Der Kunde wird deshalb erforderlichenfalls anwaltlichen Rat einholen, bevor die Dateien und Inhalte verwendet. Unterlässt der Kunde dies und entsteht aufgrund dessen ein Schaden, ist die Haftung von reimus.NET GmbH hierfür ausgeschlossen.